

Satzung des Tourismusvereins Gartenreich Dessau-Wörlitz e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen:

TOURISMUSVEREIN GARTENREICH DESSAU-WÖRLITZ e.V.

(2) Er hat seinen Sitz in Dessau und ist beim Amtsgericht Dessau unter der Nr. VR 295 eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein fördert und pflegt das Kulturgut Anhalts und insbesondere der Dessau-Wörlitzer Kulturlandschaft. Er setzt sich für die Belange des Tourismus in Form der Kulturpflege ein.

(2) Die Aufgaben des Vereins sind eine enge Verbundenheit der Bürger zu ihrer Stadt und den Gemeinden, zu ihrer Geschichte, Kultur und Natur zu erreichen.

(3) Im Vordergrund des Vereins steht die Kulturförderung des gesamten Gartenreiches. Die Pflege und Wahrung der Kulturgüter steht im Interesse der Mitglieder, dabei liegt besonderes Augenmerk auf heimatkundlichem Gebiet.

(4) Durch Erarbeitung und Verbreitung von Informationen und Dokumentationen über Dessau, Wörlitz, Landschaft sowie des Umlandes (auch zur Nachnutzung) erfolgt eine direkte Heimatpflege.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

(2) Mitglied des Vereins kann jede Einzelperson und Vereinigung werden, die seine Satzung anerkennt.

(3) Mitglied können auch alle Landkreise, Städte, Samtgemeinden, Gemeinden, Kurverwaltungen, Einrichtungen mit Tourismusrelevanz, Körperschaften öffentlichen Rechts sowie Verbände, Organisationen unter Unternehmen im Vereinsgebiet.

(4) Über den Austritt entscheidet der Vorstand.

(5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung mit Halbjahresfrist zum Schluss des Kalenderjahres. Von dieser Regelung kann im Falle von Tod, Geschäftsaufgabe oder ständiger Wegzug abgewichen werden.

(6) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es

- den Interessen des Vereins zuwider handelt,
- mit Beitragszahlungen länger als 6 Monate trotz Mahnung im Verzug ist.

(7) Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

(8) Mit dem Ausscheiden hat das Mitglied keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins.

§ 5 Beitrag

(1) Die Mitgliedschaft nach § 4 verpflichtet zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages.

(2) Die nach dem von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplan des Vereins für das jeweilige Geschäftsjahr festzusetzende Aufgaben sind, soweit sie nicht aus Zuwendungen von Bund und Land sowie Kommunen gedeckt werden, durch Beiträge der Mitglieder aufzubringen.

(3) Die Höhe des Beitrages bestimmt sich nach der Beitragsordnung und ist bis zum 30.06. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Geschäftsführer

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins soweit sie nicht anderen Organen durch die Satzung übertragen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, seinen Stellvertreter sowie die übrigen Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der vom Vorstand zu berufenden Beisitzer.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt die Rechnungsprüfer.
- (4) Sie beschließt den Haushaltsplan und die Beitragsordnung.
- (5) Sie beschließt über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins.
- (6) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/3 Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Gründen verlangt. Der Vorsitzende des Vorstandes hat zu den Mitgliederversammlungen mindestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Er leitet die Mitgliederversammlung.
- (7) Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen und Berufungen findet das Meiststimmen-Verfahren Anwendung, erhalten mehrere Vorschläge die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das von dem Vorsitzenden zu ziehende Los.
- (9) Anträge für die Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht sein. Über Dringlichkeitsanträge kann beschlossen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- (10) Das Stimmrecht der Mitglieder staffelt sich nach der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- (11) Die Wahrnehmung des Stimmrechts ist nicht übertragbar und wird von der erforderlichen Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr abhängig gemacht.
- (12) Über die Mitgliederversammlung ist von dem Geschäftsführer oder Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens das Beratungsergebnis festhalten muss. Das Protokoll ist vom Protokollführer und Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
1. dem Vorsitzenden
 2. dem Geschäftsführer
 3. dem Schatzmeister.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

1. dem geschäftsführenden Vorstand
2. bis zu 8 Beisitzern.

(2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende und Geschäftsführer.
Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein allein.

(3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Erfolgt die Wahl nicht rechtzeitig, so bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Wahl im Amt.

(4) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben

- Der Vorstand führt die Geschäfte auf der Grundlage dieser Satzung, verfügt über die Finanzmittel und das Vermögen. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung gem. § 8 Abs. 1, außer Ziff. d.
- Der Vorstand kann entsprechend seiner Möglichkeiten einen Geschäftsführer und Mitarbeiter einstellen bzw. ehrenamtlich tätig werden lassen.

(5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

(6) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, in Abwesenheit sein Stellvertreter.

(7) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf mindestens 2 x im Jahr statt. Eine Vorstandssitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn die 1/3 der Vorstandsmitglieder beantragt.

§ 9 Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer übt seine Tätigkeit im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aus.

(2) Er kann unter Angabe des Grundes verlangen, dass der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand zu einer Sitzung einberufen werden.

(3) Der Geschäftsführer verwaltet das aus Geld und Sachwerten bestehende Vermögen des Vereins. Er hat neben dem Vorstand die Gemeinnützigkeit des Vereins zu überwachen.

§ 10 Ausschüsse

(1) Der Vorstand kann Ausschüsse für einzelne Aufgaben berufen.

(2) In die Ausschüsse können auch Personen berufen werden, die nicht Vertreter von Vereinsmitgliedern sind.

§ 11 Rechnungsprüfung

(1) Die Jahresrechnung des Vorstandes ist durch 2 von der Mitgliederversammlung zu berufende Personen (Rechnungsprüfer) zu prüfen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(2) Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.

§ 12 Haftung

(1) Die Ziele und Aufgaben sind durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung so zu verwirklichen, dass die Interessen der Einzelmitglieder gewahrt und die berechtigten Interessen Dritter nicht verletzt werden.

(2) Mitglieder des Vorstandes oder in ihrem Auftrag handelnde Personen, die ihre Befugnisse überschreiten, sind dem Verein für ein dadurch entstandenen Schaden verantwortlich.

(3) Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder des Vorstandes oder die in seinem Auftrag handelnden Personen haften nicht mit ihrem Vermögen für Ansprüche gegen den Verein.

§ 13 Satzungsänderung

Beschlüsse der Mitglieder über Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

§ 14 Die Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Bei dieser müssen 2/3 der Mitglieder anwesend sein. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen. Im Falle der Beschlussfähigkeit entscheidet nach nochmaliger Einberufung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Nach beschlossener Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach Abzug aller Kosten, Schulden und sonstigen Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins an die Stadt Dessau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 29.08.1994 angenommen.

(2) Eine Änderung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21.09.1998 beschlossen und angenommen.

(3) Die Namensänderung und die damit geänderte Satzung wurden auf der Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung am 25.10.2004 beschlossen und angenommen.